

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7017/1-Pr 1/87

II-1423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

482/AB

1987-07-20

zu 473/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 473/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Probst und Haupt (473/J), betreffend Verletzung des Datenschutzgesetzes durch die Ärztekammer für Steiermark, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die von Medizinalrat Dr. Alfred Kiendl gegen Prim. Dr. Richard Piaty und andere wegen § 48 DSchG beim Landesgericht für Strafsachen Graz zur Aktenzahl 19 Vr 2833/86 unter der Bezeichnung "Privatanklage" erstattete Strafanzeige vom 19.8.1986 wurde von der Staatsanwaltschaft Graz am 3.9.1986 mit Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft Graz gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt, weil den Angezeigten - bezogen auf die Tatzeit - selbst bei Annahme des objektiven Vorliegens eines Verstoßes gegen § 48 DSchG ein

- 2 -

schuldausschließender Rechtsirrtum im Sinn des § 9 Abs.1 StGB zugebilligt wurde. Diese strafrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes ist nach Lage des Falles zutreffend, zumal die Sache bereits im Verfahren 19 Vr 1158/86 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz im Rahmen gerichtlicher Vorerhebungen geprüft worden ist und die Staatsanwaltschaft Graz in diesem Verfahren – in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Graz und dem Bundesministerium für Justiz – beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz eine Einstellungserklärung unter dem Gesichtspunkt der Annahme eines nicht vorwerfbaren Verbotsirrtums in Ansehung der auch für einen Fachmann schwierigen Lösung der vorliegenden Rechtsfragen abgegeben hat. Eine Änderung der damals vorgelegenen Beurteilungsgrundlagen ist zwischenzeitig in entscheidungsrelevantlichen Belangen nicht eingetreten.

Zu 2:

Im Hinblick auf die zu Punkt 1 dargelegten Erwägungen, die auch von der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz mit Beschuß vom 30.10.1986 geteilt worden sind, sieht sich das Bundesministerium für Justiz nicht veranlaßt, den staatsanwaltschaftlichen Behörden eine nochmaliige Prüfung des Sachverhaltes aufzutragen.

16. Juli 1987



DOK 325P